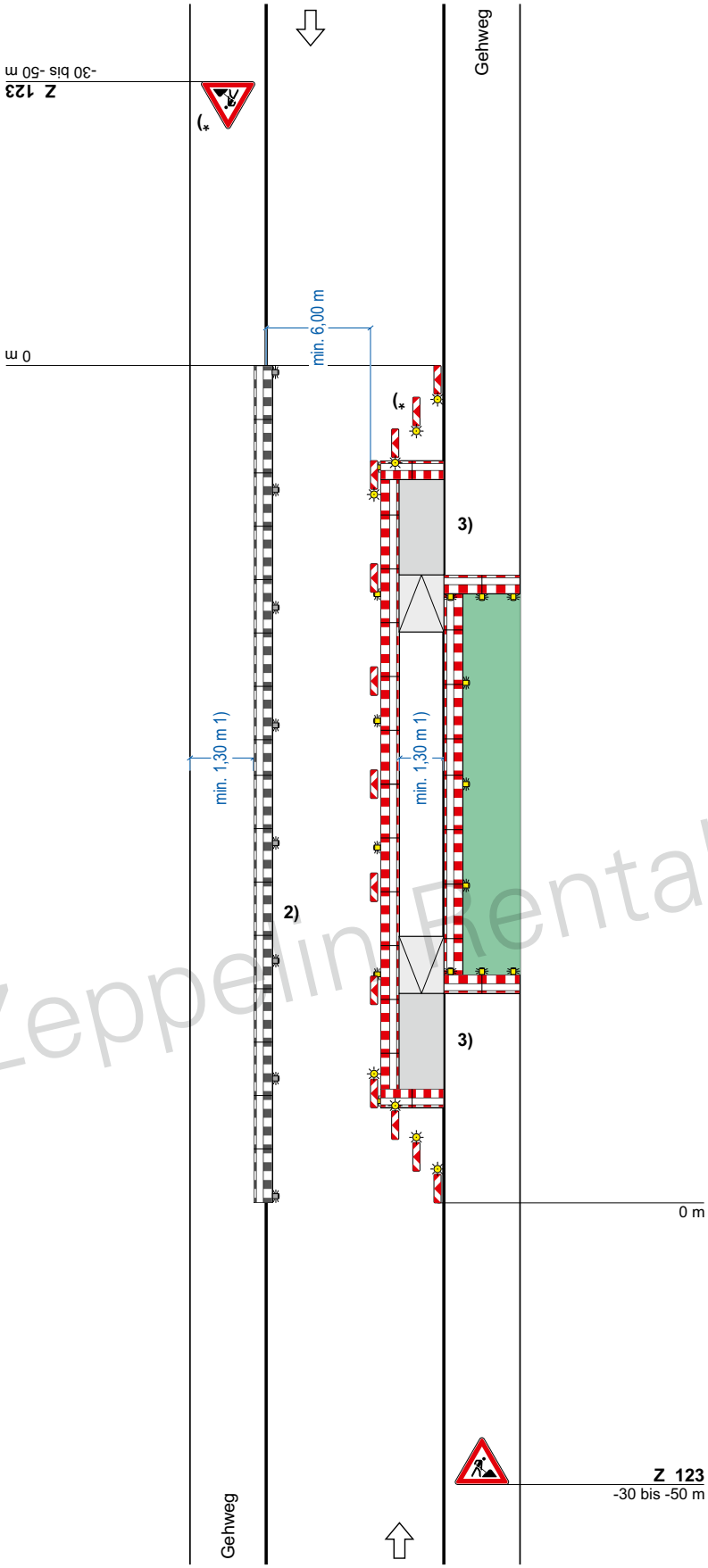

Regelplan B II / 4

Gehwegsperrung
Notweg auf der Fahrbahn

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Querabsperrung zur Fahrbahn
durch mindestens 3 doppelseitige Leitbaken, mit doppelseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m;
bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen **): einseitige Leitbaken mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Querabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Längsabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabsperrung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m;
bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen **): einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [x] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber
[x] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) [x] Podest und Rollstuhlrampen sind vorhanden
Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen **)

**) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

Zeppelin Rental GmbH
Baustellen- und Verkehrssicherung Berlin
Wohlrabedamm 26, 13629 Berlin
Tel. 030 55500333 / Fax 030 55500400
bvs.berlin@zeppelin.com

© Copyright by Zeppelin Rental GmbH
Vervielfältigung und Weitergabe nur mit deren Zustimmung

Zeppelin Rental GmbH